

Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO

zwischen den Parteien

ONE Software & Zeitarbeit GmbH & Co.KG, Am Trieb 77, 63263 Neu-Isenburg
(für das Portal Fapool.de)

und

den beteiligten Personaldienstleistern

und

den beteiligten Arbeitgebern

§ 1 Präambel

(1) Die Parteien verarbeiten in dem Portal „Fapool.de“ personenbezogene Daten von Arbeitssuchenden (Bewerbern) zum Zwecke der Vermittlung derselben in ein neues Arbeitsverhältnis (gemeinsamer Zweck). Die Mittel der (nachfolgend näher beschriebenen) Verarbeitungstätigkeiten bestimmen sich nach den Funktionalitäten des Portals (gemeinsames Mittel). Das Vertragsverhältnis (Hauptvertrag) bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen (AGB) sowie der Datenschutzerklärung des Portals.

(2) Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten in alleiniger oder in gemeinsamer Verantwortlichkeit. In dieser Vereinbarung werden die Prozessabschnitte geregelt, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO). Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtlich gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Datenkategorien

(1) Eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** liegt immer dann vor, wenn und soweit mindestens zwei Parteien personenbezogene Daten mit Mitteln des Portals verarbeiten. Arbeitgeber und Personaldienstleister sind an der gemeinsamen Verarbeitung also immer dann beteiligt, wenn sie Daten auf das Portal hochladen oder dort gespeicherte Daten nutzen. Fapool als Betreiber des Portals ist immer dann beteiligt, wenn die Daten auf seinem System gespeichert oder dort gespeicherte Daten genutzt werden.

(2) Arbeitgeber und Personaldienstleister sind dagegen **alleine verantwortlich** für die rechtmäßige Erhebung von personenbezogenen Daten, wenn diese von Ihnen alleine erhoben werden und der Verarbeitung dieser Daten, falls nur sie selbst Zugriff auf diese haben. Fapool ist alleine verantwortlich für die datenschutzkonforme Verwaltung der Datenbank des Portals. Aber auch in diesen Fällen haben die Parteien sowohl die AGB, als auch die Datenschutzerklärung von Fapool zu beachten.

(3) Die Rechtsgrundlagen und Datenkategorien sind in der Datenschutzerklärung von Fapool definiert.

§ 3 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

(1) Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

(2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Nutzung des Portals zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten alle Vertragsparteien die gesetzlichen Löschpflichten in Bewerbungsverfahren (siehe auch unsere AGB), sowie den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 4 Erfüllung der Betroffenenrechte

(1) Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass Fapool die grundsätzlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Portals mittels seiner Datenschutzerklärung bereitstellt. Bei einer Eingabe neuer Bewerber durch die Parteien selbst, haben die Parteien dafür Sorge zu tragen, dass dem Bewerber die Datenschutzbestimmungen von Fapool zur Kenntnis gebracht werden. Bei ggf. eigener weiterer Verarbeitungen außerhalb des Portals müssen diese eigene, zusätzliche Erläuterungen formulieren.

(2) Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gem. den gesetzlichen Vorgaben immer gegenüber allen Vertragsparteien geltend machen. Sie erhalten die Auskunft also grundsätzlich von der Vertragspartei, bei der die Anfrage gestellt wurde, auch wenn diese nur die Auskunft der anderen Parteien weitergeben kann. Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung. Davon unberührt werden die Nutzer in der Datenschutzerklärung von Fapool gebeten, sich in bestimmten Fällen zunächst an diejenige Partei zu wenden, die der Datenverarbeitung am nächsten steht bzw. diese veranlasst hat.

(3) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die anderen betroffenen Parteien weiterzuleiten. Diese sind verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 5 Weitere Pflichten der Parteien

(1) Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

(3) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DS-GVO besteht. Die auf dem Portal eingegebenen personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

(4) Allen Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich und die gemeinsamen Wirkbereiche. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

(5) Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

(6) Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

(7) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereichs sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(8) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben auch hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(9) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(10) Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der europäischen Union (EU) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DS-GVO erfüllt sind.

(11) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(12) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(13) Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

(14) Nach der gesetzlichen Regelung in Art. 26 Abs. 3 DS-GVO haften die Parteien für einen Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber der betroffenen Person. Im Innenverhältnis haftet jede Partei für solche Schäden alleine, wenn diese ausschließlich innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereichs entstanden sind oder auf einer rechtswidrigen Datenverarbeitung ausschließlich ihrer Partei beruhen. In einem solchen Fall hat diese Partei die anderen Parteien auf Verlangen zudem von jeglicher Haftung freizustellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DS-GVO am besten gerecht wird.

(3) Es gilt deutsches Recht, einschließlich der DS-GVO. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.